



# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

50. Jahrgang

02.12.2024

Nr. 30 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in den beigefügten Übersichten aufgeführt beschlossen.
- b) Die 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Der Geltungsbereich der 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in der Planzeichnung und im Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Flurstücke 198 und 210, Flur 47, Gemarkung Hövelhof.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Wohnhäusern im Bereich Espenloher Weg zur Versorgung des Ortsteils mit Wohnraum.

### II. Hinweise

1.

Die 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

2.

Mit dieser Bekanntmachung tritt 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### III. Bekanntmachungsanordnung

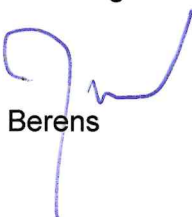
Die vorstehende, am 07.11.2024 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

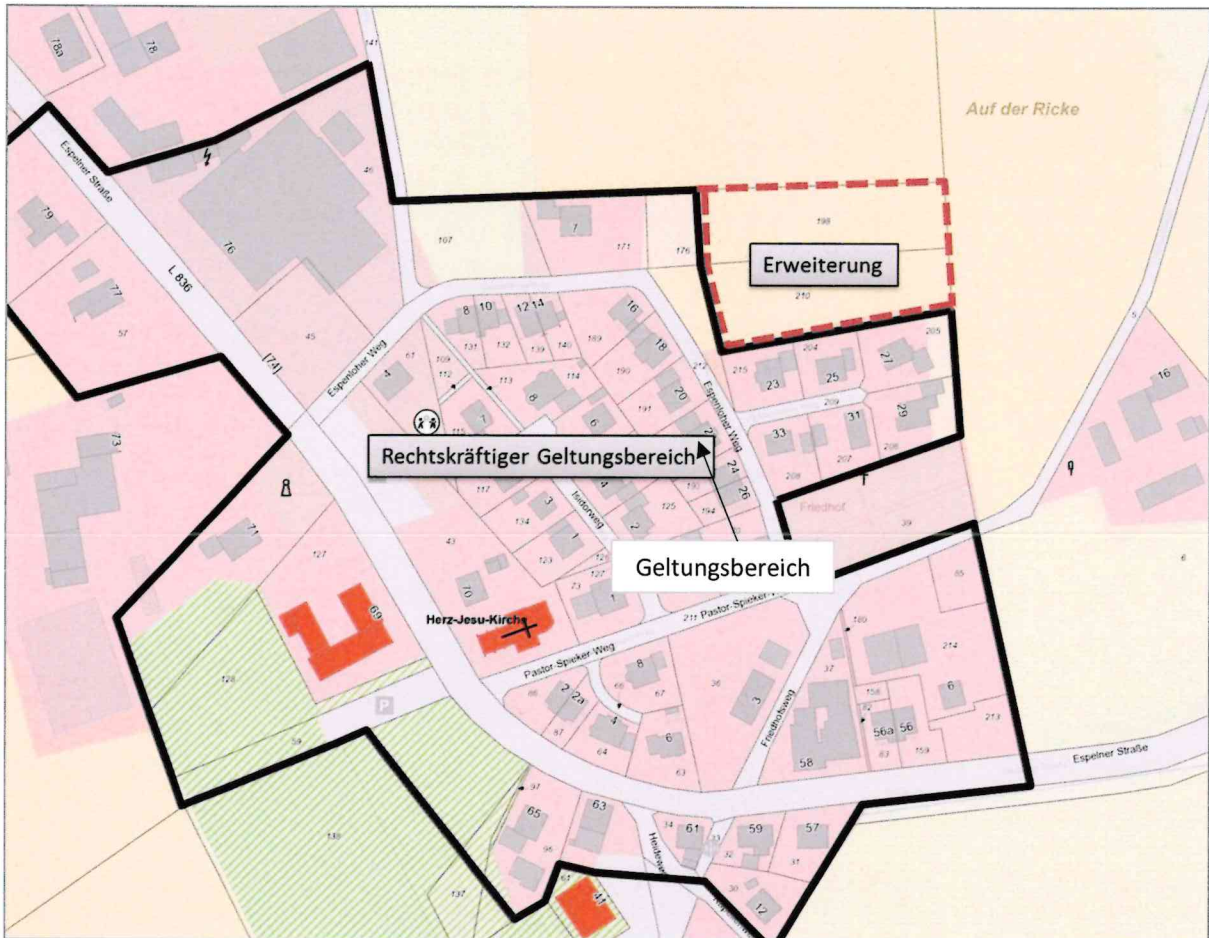
Hövelhof, den 02.12.2024

Der Bürgermeister

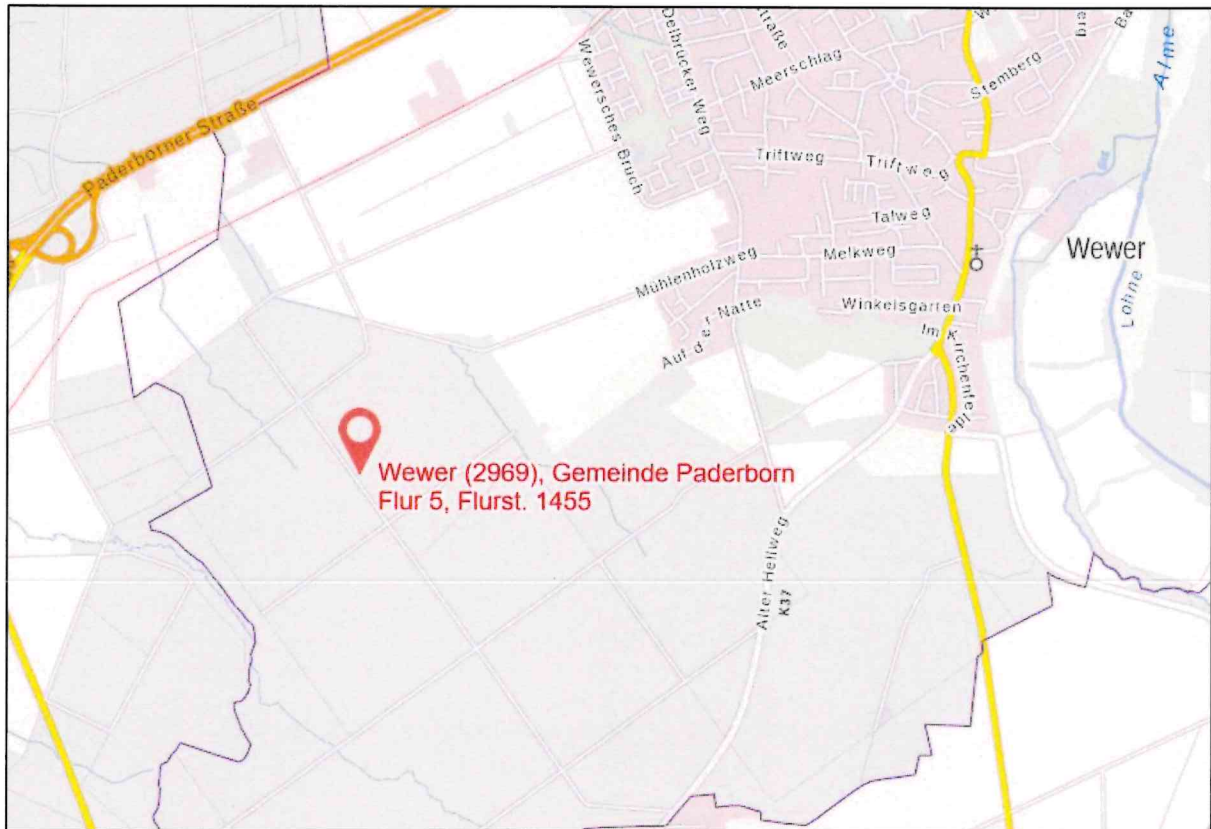


Berens

Anlage 1  
zur 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“



Übersichtsplan

**Anlage 2****zur 4. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Espeln“**

**Ausgleichsfläche – PB-056, Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 1455  
(Waldumwandlung zu Laubwald)**

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.